

Auszug aus der

Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (Stand 1. Juli 2021)

Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) kommt seit dem 01. Juli 2021 anstelle des Submissionswesens zur Anwendung. Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

Es werden folgende Leistungen unterschieden:

- a. Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)
- b. Lieferungen
- c. Dienstleistungen

Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 des IVöB erreicht.

Gemäss Anhang 2, Schwellenwerte ausserhalb des Staatsbereichs, Stand 01. Juli 2021 gelten folgende Schwellenwerte und Verfahren:

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			<i>Bauneben- gewerbe</i>	<i>Bauhaupt- gewerbe</i>
<i>Freihändiges Verfahren</i>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungs- verfahren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Der Auszug aus der IVöB betrifft den Kreditantrag des Traktandums

6. Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 330'000.00 für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2)